

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 143 (1992)
Heft: 4

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Symposium
«Stone Pines and their Environment –
The State of our Knowledge»,
5.–12. September 1992 in St. Moritz

Das internationale Symposium behandelt in Referaten und Exkursionen die Themen Taxonomie, Genetik, Physiologie, Ökologie, Waldbau und Bewirtschaftung der sogenannten Stone Pines. Stone Pines sind Föhrenarten mit grossen, ungeflügelten Samen. Sie haben weite Verbreitung und grosse Bedeutung vorwiegend in den subalpinen Stufen und subpolaren Regionen der kontinentalen Gebiete Nordamerikas, Europas und Asiens. Die Vertreter dieser Gruppe sind *Pinus albicaulis*, *P. flexilis*, *P. koraiensis*, *P. pumila*, *P. sibirica* und unsere einheimische Arve (*P. cembra*). Tagungssprache ist Englisch.

Weitere Informationen und Tagungsprogramme sind erhältlich bei Walter Schönen-

berger, Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), 8903 Birmensdorf, Telefon (01) 739 22 52.

Ausland

Deutschland

KWF

Die 11. KWF-Tagung findet vom 25. bis 28. Mai 1992 in Koblenz (D) statt und ist dem Thema «Waldarbeit im Umbruch» (Arbeitsverfahren für Bestandesbegründung, Bestandespflege und Holzernte) gewidmet.

Auskünfte: KWF, Spremberger Strasse 1, D-W-6114 Gross-Umstadt, Tel. 06078/785-0; Telefax: 06078/785-50 (Frau Brohm, Frau Diehl). Anmeldeschluss: 30. April 1992.

VEREINSANGELEGENHEITEN — AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Vernehmlassung
des Schweizerischen Forstvereins
zur neuen Waldverordnung

1. Einleitung

Der Erweiterte Vorstand des Schweizerischen Forstvereins (SFV) hat am 20. Februar 1992, gestützt auf einen vorbereiteten Entwurf, die Vernehmlassung zur Waldverordnung (WaV) beraten und zuhanden der Eidgenössischen Forstdirektion, BUWAL, Bern, verabschiedet. Das Arbeitspapier basierte auf Stellungnahmen aus den ständigen Arbeitsgruppen SFV und berücksichtigte Diskussionen im Schweizerischen Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE), aber auch in anderen forstlichen Gruppierungen. Der vorliegende Bericht stellt eine Kurzfassung dar, weist auf die wichtigsten Änderungsvorschläge hin und hält die Begründungen fest.

Trotz Zusammenlegung mehrerer bisheriger Verordnungen wird der Umfang der Vorlage als viel zu gross erachtet, weil versucht wird, Selbstverständliches und Überflüssiges zu definieren oder zu regeln. Einige Verordnungsauflagen sind im Gesetz besser und verständlicher formuliert. Die Vorlage muss konzeptionell und in vielen Einzelheiten überarbeitet werden.

2. Zu hohe Regelungsdichte

Bisher wurde in den massgebenden Diskussionen und Beratungen zum Waldgesetz darauf hingewiesen, dass es sich weiterhin um eine Rahmengesetzgebung handeln solle. Das Waldgesetz (WaG) vom 4. Oktober 1991 erfüllt diese Forderungen. Die hohe Regelungsdichte des Verordnungsentwurfs hingegen vereitelt diese Absicht und lässt den Kantonen äusserst geringe Spielräume. Ausgehend vom Gesetzestext überschreiten einige Verordnungsartikel unseres Erachtens die Bundeskompetenz. Als Beispiele seien genannt:

- Artikel 2 zum *Waldbegriff* setzt keinen Rahmen, sondern bedeutet eine starre Festlegung und damit eine Missachtung von Art. 2, Abs. 4 WaG. Die gewählten Mindestkriterien sind für die recht unterschiedlichen Verhältnisse in der ganzen Schweiz viel zu einengend. Da die Walddefinition nun im Gesetz enthalten ist, muss der Gestaltungsspielraum der Kantone weit belassen werden; dies insbesondere, da alle Bestockungen, die diese Mindestkriterien unterschreiten, heute auch den Schutz des Eidgenössischen Jagdgesetzes sowie der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geniessen.

Als Rahmen für das Alter von einwachsenden Flächen sollten, je nach Standortverhältnissen, 10 bis 25 Jahre gewählt werden. Die Mindestfläche, welche für eine Waldfeststellung spricht, sollte erhöht werden, zum Beispiel auf 10 Aren.

- Die Artikel 26 bis 30 über die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften und die Artikel 22 bis 24 über den Schutz vor Naturereignissen schiessen ebenfalls über die gesetzlichen Vorgaben hinaus (vgl. WaG Art. 19 und 20).

3. Problematische Definitionen

Rechtliche und sachliche Bedenken sind gegenüber einigen Definitionen (Art. 1 über die Funktionen des Waldes, Art. 26 über die Nachhaltigkeit, Art. 27 über den naturnahen Waldbau, Art. 31 über die waldbaulichen Massnahmen) anzubringen. Die eigenständige Anordnung verleiht diesen einen viel zu hohen Stellenwert. Die notwendigen Aussagen müssen dort zugeordnet werden, wo sie für den Vollzug unerlässlich sind. Zu einigen Artikeln werden konkrete Vorschläge angebracht:

- Die beiden Begriffe «Weidewald» und «Bestockte Weide» in Artikel 3 dürfen nicht als Synonyme verwendet werden. Als «Weidewald» gilt nämlich ein mit Beweidung, als forstlich unerwünschter Nebennutzung, belastetes Waldareal. Es besteht wohl nicht die Absicht, diese schädliche Nutzungsart in der Verordnung zu legalisieren. Bezüglich der «bestockten Weide» wird folgende neue Definition vorgeschlagen, woraus gleichzeitig die Funktion und die besondere Bewirtschaftungsform hervorgehen:
Bestockte Weiden (Wytweiden) sind gekennzeichnet durch den mosaikartigen, kleinflächigen Wechsel zwischen Waldbestockungen und offenen Weideplätzen; sie sind entstanden und werden erhalten durch die typische Mischbewirtschaftung.
- Die Definitionen der Begriffe «Nachhaltigkeit» (Art. 26) und «Naturnaher Waldbau» (Art. 27) sind wenig hilfreich und ohne normativen Gehalt. Die Umschreibung des «naturnahen Waldbaues» ist sogar äusserst lückenhaft. Der Begriff «Nachhaltigkeit» ist zudem in forstlichen Kreisen seit Jahrzehnten bekannt und wird in den letzten Jahren auch in anderen Branchen immer mehr benützt. Es wird daher vorgeschlagen, beide Artikel zu streichen.

- In Art. 31 «Waldbauliche Massnahmen» werden waldbauliche Begriffe teilweise nicht korrekt verwendet. Die Umschreibung der beitragsberechtigten, waldbaulichen Arbeiten soll im Kapitel 6 über die Finanzierung untergebracht werden. Eine andere Möglichkeit wäre die Aufnahme in die Projektvorschriften. Falls der Begriff «Waldbauliche Pflege» in der WaV verbleibt, müsste dieser wie folgt umfassend definiert werden: *Als Pflege gelten alle Eingriffe, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität sowie zur Förderung der Vitalität und Qualität der Waldbestände beitragen.*
- Die Definition in Art. 44 «Waldschäden» ist unvollständig. Es fehlen auch unmittelbare, objektive Beurteilungskriterien. Es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen, worin alle Schadenarten und -ursachen, zum Beispiel auch Wildschäden, Immissionschäden, Brandschäden, unterzubringen sind:
Waldschäden liegen vor, wenn die Gesundheit, die Vitalität, die Stabilität oder die Verjüngungskraft von Waldbeständen oder das Überleben einzelner, standortgemässer Baum- oder Straucharten durch natürliche oder andere Einwirkungen gefährdet ist.

4. Funktionalisierung des Waldes und Schutzfunktionen

Eine Funktionalisierung, welche aus Artikel 1 abgeleitet werden kann, widerspricht einem ganzheitlichen Waldverständnis und dem Bestreben, dem Wald als Naturraum einen Eigenwert zuzubilligen. Ein Gegensatz besteht auch gegenüber den zu Beginn der Gesetzesrevision eindeutig geäusserten Forderungen, von der systematischen Unterteilung in «Schutzwald» und «Nichtschutzwald» wegzukommen.

Artikel 19 des WaG verweist den Schutz vor Naturereignissen in die kantonale Kompetenz. Diese Aufgaben sind aber von so grosser Bedeutung und eng mit der Walderhaltung verbunden, dass sie seinerzeit genügen, die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei auf Verfassungsstufe dem Bund zu übertragen. Die genannten Artikel sind deshalb nicht nur im Zusammenhang mit den finanziellen Leistungen des Bundes in diesem Bereich, sondern auch mit wesentlichen Vollzugsaufgaben für die Walderhaltung zu sehen. Koordinierende Vorgaben des Bundes sind

daher erwünscht und notwendig. Deshalb soll die Definition und Erfassung der Schutzfunktionen der Wälder im gleichen Artikel (22) Eingang finden, welcher sich mit den Gefahrengebieten befasst, etwa mit folgender Neuformulierung:

Artikel 22: Gefahrengebiete und Wälder mit Schutzfunktionen

Absatz 1: Die Kantone erarbeiten die erforderlichen Grundlagen, insbesondere Gefahrenkataster und -karten. Darin bezeichnen sie die Gefahrengebiete und die Wälder mit (besonderen) Schutzfunktionen.

Absatz 2: Ein Wald erfüllt Schutzfunktionen, wenn er Bauten und Anlagen sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vor Naturereignissen schützt. Wald erfüllt eine besondere Schutzfunktion nach den Artikeln 36 Buchstabe b und 38, Absatz 1 Buchstabe b Waldgesetz, wenn er auf Hängen stockt, von denen bei fehlendem Wald oder schlechtem Waldzustand eine Lawinen-, Rutsch-, Erosions- oder Steinschlagsgefährdung für Menschen oder erhebliche Sachwerte ausgehen könnte.

5. Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (Art. 28 bis 30)

Artikel 20, Absatz 2 WaG weist die Kompetenz zum Erlass dieser Vorschriften den Kantonen zu, gemäss Artikel 52 WaG mit Genehmigungsvorbehalt durch den Bund. Der Verordnungsentwurf lässt ihnen dazu aber keinen Spielraum. Zudem werden Planungsbegriffe und -verfahren festgeschrieben, welche zu schematischen und starren Lösungen führen.

Eine massvolle Harmonisierung zwischen den Kantonen ist jedoch sinnvoll. Anzustreben ist dabei eine gewisse Koordination zwischen der forstlichen Planung und den Bereichen der Raumplanung sowie des Natur- und Heimatschutzes. Vorgeschlagen wird eine Neuformulierung der Artikel 28 und 29:

Artikel 28 Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (Neu)

Absatz 1: Die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften bezwecken die nachhaltige Sicherung der Wälder und ihrer Funktionen unter Berücksichtigung der natürlichen, standörtlichen Gegebenheiten. Sie koordinieren den Vollzug des Waldgesetzes, soweit als notwendig, mit andern für die Waldbewirtschaftung

massgebenden Gesetzesbestimmungen (RPG, NHG, USG usw.)

Absatz 2: Die kantonalen Planungsvorschriften umschreiben:

- a) die Zielinhalte für die verschiedenen Planungsebenen und Handlungseinheiten*
- b) die Beschaffung und Verwendung von Planungsgrundlagen, wie Daten und Kartierungen über den Waldzustand, Standortbedingungen, ertragskundliche Grössen, Waldfunktionen, betriebliche Verhältnisse usw.*
- c) die Planungs-, Kontroll- und Revisionsverfahren*
- d) die Ausscheidung von Waldgebieten mit besonderen Zielsetzungen, zum Beispiel bestockte Weiden, Waldreservate, Schutzgebiete, Gefahrenzonen, Gebiete mit Minimalpflege zur Erhaltung der Schutzfunktion.*

Art. 29: Geltungsbereich und Verfahren (Neu)

Absatz 1: Die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften gelten für alle dem Waldgesetz unterstellten Flächen.

Absatz 2: Sie tragen den örtlichen Gegebenheiten, den Interessen der Waldbesitzer sowie den berechtigten Interessen Dritter Rechnung.

Absatz 3: Die Kantone sehen für die obere Planungsebene (langfristige Zielsetzungen) ein öffentliches Mitwirkungsverfahren vor.

Absatz 4: Der Vollzug der Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften ist Sache des Forstdienstes (wozu auch die Förster zählen).

6. Wildschäden (Art. 47)

Der im Entwurf WaV vorgeschlagene Artikel 47 trägt zur Problemlösung nichts bei. Er stiftet eher Verwirrung, weil die in Artikel 27, Absatz 2 WaG klar gesetzten Prioritäten bei der Wildschadenverhütung verwischt werden. Zudem sind die aufgeführten technischen und waldbaulichen Wildschadenverhütungsmassnahmen forstliches Allgemeingut und bedürfen hier keiner Erwähnung. Durch die Zielsetzung des WaG und die Forderung nach naturnahem Wirtschaften sind auch die Wünsche betreffend der Wildbiotope genügend abgedeckt. Wichtig ist hingegen die Regelung der Mitwirkung des Forstdienstes bei der Jagdplanung als Grundlage eines vernünftigen Waldbaues und ein Querverweis auf die forstliche Planung. Artikel 47 soll neu formuliert werden:

Artikel 47: Wildschadenverhütung

Absatz 1: Die (kantonalen) Forstdienste sind an der Planung der Jagd gemäss Artikel 3, Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 zu beteiligen.

Absatz 2: Sie berücksichtigen bei der forstlichen Planung die Ansprüche der wildlebenden Tiere an ihren Lebensraum.

7. Voraussetzung der Wählbarkeit (Art. 53)

Die Umschreibung der Stellen, welche ein Wählbarkeitszeugnis erfordern, ist unzutreffend. Bestimmt erfordert die positive Einflussnahme zur Steuerung des Waldes im Sinne der Bewirtschaftungs- und Planungsvorschriften grössere praktische, forstliche Kenntnisse und Erfahrungen als die polizeiliche Tätigkeit zum «Schutz des Waldes vor Eingriffen». Der Artikel müsste etwa folgenden Inhalt haben:

Ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst nimmt ein Forstingenieur ein, der ein Kreisforstamt leitet oder in Kompetenzdelegation ähnliche Aufgaben wahrzunehmen hat sowie jede Beamtung, die diesen übergeordnet ist und sich mit den Aufgaben gemäss Artikel 1 des Waldgesetzes befasst. Die Regelung gilt auch für Bundesstellen.

8. Finanzierung (Art. 55–88)

Das Kapitel 6 umfasst 34 Artikel, das Subventionsgesetz (SuG), woraus etliche Artikel entlehnt wurden, begnügt sich mit 43 Artikeln. In den vorausgehenden Kapiteln des Verordnungsentwurfs sind weitere Artikel zu finden, welche direkt mit der Subventionierung in Verbindung stehen sollten. Es sind dies die Artikel 24, 25, 31, 45, 46. Diese erhalten ihren Sinn erst, wenn der Sachbezug zu den Subventionsartikeln eindeutig hergestellt wird. Wahrscheinlich sind sie rechtlich nur unter dieser Bedingung haltbar.

Die zerstreute Anordnung jener Artikel, welche die beitragsberechtigten Massnahmen definieren und der Umfang der eigentlichen Finanzierungsartikel machen den ganzen Sachbereich äussert unübersichtlich und kompliziert.

Dieses Kapitel benötigt die gründlichste Überarbeitung. In der Neufassung sollten in wenigen Artikeln die beitragsberechtigten Projekte, Arbeiten und Massnahmen, geord-

net nach Beitragskategorien, zusammen mit den Beitragsvoraussetzungen aufgeführt werden. Mit dieser konzeptionellen Änderung können die meisten Einwendungen und Bedenken gegen die vorne erwähnten Definitionen beseitigt werden.

9. Schlussfolgerungen

Werden die zur Streichung vorgeschlagenen Artikel weggelassen und andere im Bereich der Finanzierung zusammengelegt, lässt sich der Umfang um mindestens ein Drittel reduzieren. Dies wird ohne materiellen Substanzverlust zu einer übersichtlichen Waldverordnung führen.

Die konkreten Vorschläge und Überlegungen in der Stellungnahme des SFV sind geeignet, die Überarbeitung der WaV zu erleichtern und zielen auf eine praxisgerechte Lösung ab. Es liegt im Interesse des Waldes, die fachlich qualifizierte, forstdienstliche Tätigkeit nicht im Paragraphendickicht ersticken zu lassen.

Werner Giss, Präsident SFV

Protokoll der Vorstandssitzung vom 20. Februar 1992 in Zürich

Als Beitrag an die Kosten des Schweizer Besuchs von Studenten aus der Ukraine wird dem Akademischen Forstverein Fr. 1000.– gutgesprochen.

Informationen und Beschlüsse zu den Jubiläumsaktivitäten 1993:

- Dr. F. Pfister hat für die Tagungsleitung der Fachveranstaltung zugesagt.
- E. Jansen ist Kontaktperson des Vorstandes und Koordinator bezüglich der Jubiläumsveranstaltungen insgesamt.
- Für die Gesamtaktivitäten 1993 wird ein Kostenrahmen von Fr. 140 000.– festgelegt.

Der Vorstand diskutiert mögliche Themen für die Arbeitsgruppensitzung anlässlich der Forstversammlung 1992 in St. Gallen. Die Ergebnisse können in folgendem Fragenkomplex zusammengefasst werden: «Waldpflege/Waldnutzung: Wozu, für wen und mit welchen Mitteln?».

Bezüglich des Projektes «Wald-Wert», das zuhänden des Wald- und Holzforschungsfonds und als Impulsprojekt im Rahmen des Walderhebungsprogrammes 1992–1995 eingebracht wurde, liegen noch keine Entscheide vor.

Andreas Bernasconi

**Vorlesungen an der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH Zürich
im Sommersemester 1992**

Les cours du semestre d'été 1992 à l'école forestière de l'EPF Zurich

<i>Typ</i>	<i>Fach Branche</i>	<i>Dozent Professeur</i>	<i>Std. Heures</i>	<i>Typ</i>	<i>Fach Branche</i>	<i>Dozent Professeur</i>	<i>Std. Heures</i>
2. Semester – 2e semestre				G	Forstliche Betriebswirtschaft I	Schmithüsen, F.	2
V	Bio I: Allg. Biologie II	Perriard, J.-C.	3	G	Forstliche Betriebswirtschaft II ♦	Schmithüsen, F. Schoop, G.	2
U	Bio I: Allg. Biologie II (in G)	Bättig, K. Eppenberger, H. u. a.	2	G	Forstliches Ingenieurwesen II	Burlet, E. Heinimann, H.-R. Hirt, R.	3
V	Bio II: Syst. Biologie II	Baltisberger, M.	2	G	Vermessungskunde II u. Forstl. Ing.wesen II ♦	Burlet, E. Heinimann, H.-R.	8
U	Bio II: Syst. Biologie II Botanische Exkurs.	Baltisberger, M.	**	P	Forstl. Baukurs ♦	Burlet, E. Heinimann, H.-R.	***
U	Bio II: Syst. Biologie II Pflanzenbestimmen	Baltisberger, M.	1	U	Geol.-petr. Exkurs. an Wochenenden	Dietrich, V. Funk, H., u. a.	1
V	Forstentomologie	Benz, G.	2	6. Semester – 6e semestre			
U	Forstentomologie	Benz, G.	2	V	Holztechnologie GZ	Gehri, E.	2
V	Physik I	Gerber, H. J.	3	U	Holztechnologie GZ Kolloquien + Exkurs.	Gehri, E.	2
U	Physik I	Gerber, H. J.	1	V	Sylviculture III	Schütz, J.-P.	2
G	Dendrologie II ♦	Aas, G. Sieber, M.	3	U	Sylviculture III ♦ (avec excursions)	Schütz, J.-P.	4
V	Chemie II	Amadò, R. Manzardo, G. G.	4	U	Angew. Pflanzen- soziologie für Förster (mit Exkursionen)	Frey, H.-U. Klötzli, F.	2
G	Geologie und Petrographie II	Schindler, C. M. Schlüchter, C.	2	G	Forstliche Bodenkunde	Flühler, H. Lüscher, P.	3
G	Biométrie forestière I	Mandallaz, D.	2	V	Forsteinrichtung II	Bachmann, P.	1
V	Informatik II	Glinz, M.	2	G	Forsteinrichtung II	Bachmann, P. Höfle, H.	4
U	Informatik II	Glinz, M.	1	V	Forstgeschichte (mit Exkursionen)	Schuler, A.	2
V	Sachen- und Obligationenrecht	Nef, U. C.	2	G	Forstliche Ressourcen- ökonomie II	Schmithüsen, F. Seeland, K.	1
U	Sachen- und Obligationenrecht	Peter, H.	1	V	Forstpolitik II	Schmithüsen, F.	2
U	Droit public	Jagmetti, R.	1	V	Wildbach- und Hangverbau II	Böll, A.	2
K	Droit public	Jagmetti, R.	1	U	Wildbach- und Hangverbau II	Böll, A.	*
4. Semester – 4e semestre				V	Lawinenverbau II	Salm, B.	1
G	Holzkunde I ♦	Kučera, L. J.	2	U	Lawinenverbau II	Salm, B.	*
V	Holzernte I	Heinimann, H.-R.	1	P	Kurs Betriebsplan	Bachmann, P.*** Heinimann, H.-R. Schütz, J.-P.	
G	Sylviculture I	Schütz, J.-P.	7				
U	Bodenkunde/ Pflanzensoziologie	Beyer, B. Flühler, H. Landolt, E. Sticher, H.	4				
U	Forstpathologie	Holdenrieder, O.	1				
G	Waldwachstum II	Bachmann, P.	2				
G	Dendrometrie II	Bachmann, P.	4				

Typ	Fach Branche	Dozent Professeur	Std. Heures
-----	-----------------	----------------------	----------------

8. Semester – 8e semestre

V	Holzkunde und Holztechnologie	Gehri, E. Kučera, L. J.	1
V	Gebirgswaldbau	Ott, E. K.	2
U	Gebirgswaldbau ♦	Ott, E. K.	4
S	Seminar Forstschutz	Holdenrieder, O.	2
G	Forsteinrichtung IV	Bachmann, P.	1
U	Forsteinrichtung IV	Bachmann, P.	2
G	Seminar Forstpolitik und Forstökonomie	Schmithüsen, F. Zimmermann, W.	2
G	Rechtsprobleme des Forstwesens II	Bloetzer, G. Jagmetti, R. Nef, U. C. Schmithüsen, F. ■	2
G	Grünverbau	Böll, A. Burlet, E. Heinimann, H.-R. Hirt, R.	2
P	Schlussexkursion	Schmithüsen, F. ■	
U	Weltforstwirtschaft II	Sorg, J.-P.	2
V	Forstpflanzenzüchtung	Müller-Starck, G. Rotach, P.	2
V	Quantitative Methoden der Standortskunde II	Buchter, B. Flühler, H.	1
U	Quantitative Methoden der Standortskunde II	Buchter, B. Flühler, H.	1
G	AK forstl. Ingenieurwesen	Heinimann, H.-R. Hirt, R.	3
G	Holz im Bauwesen II	Gehri, E.	1

Typ	Fach Branche	Dozent Professeur	Std. Heures
-----	-----------------	----------------------	----------------

S	Seminar Holzkunde und Holztechnologie	Gehri, E. Kučera, L. J.	*
G	Spezielle Holzkunde II	Kučera, L. J.	1
V	Raumplanerische Aspekte der Waldnutzung II, insbesondere der Erholungsnutzung	Bachmann, P. Jacsman, J. Schmithüsen, F.	1
U	AK im Waldbau (mit Exkursionen)	Schütz, J.-P.	2
U	AK der Forsteinrichtung	Bachmann, P.	2

*	1 Tag im Semester
**	Exkursionen an Samstagen
***	3 Wochen
****	2 Wochen am Semesterschluss
■	1–2 Wochen am Ende des Semesters
♦	Zu diesen Lehrveranstaltungen werden Hörer nur zugelassen, wenn sich der Dozent damit im voraus schriftlich einverstanden erklärt hat.

Fachtyp-Bezeichnungen

G	Vorl. m. Üb.	S	Seminar
K	Kolloquium	U	Übungen
L	Leçon	V	Vorlesung
P	Praktikum		